

68
2461 045

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 48/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Arthur T [REDACTED] ,

Av. B [REDACTED] , Dep. [REDACTED] , S [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Meuß, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 11. Mai 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 11. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten fallen dem Kläger zur Last.

- 3 -

zum Zeitpunkt der Vertreibung fortgeführt hätte. Da dieser Betrieb nach den vom Kläger angeführten Umsatzzahlen nur örtliche Bedeutung hatte, wäre der Schaden mit der Vertreibung eingetreten.

Eine Entschädigung nach den Grundsätzen der 11. Leistungs-V-LAG kommt hier nicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift bestehen Ansprüche bei Vermögensentziehungen in den Vertreibungsgebieten. Der Kläger fordert dagegen Entschädigungen für Vermögensschaden, den er vor der Entziehung erlitten haben will. Abweichende rechtliche Gesichtspunkte finden sich auch nicht in der von der Beschwerde angeführten Entscheidung des Oberlandesgerichts Zweibrücken, die RzW 1969, 470 Nr. 15 abgedruckt ist.

Mai

Maas



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)